

Zugaben der Notenden abzugeben und dafür den
Gebrauch der kaiserlichen Gewehr festzusetzen.

14. Auf Antrag des Herrn Sichel wurde beschlos-
sen, die Notenden Conrads I und Heinrichs I
nicht als ein erstes Buch für vorerwähnte Zwecke
verkauft zu lassen.

15. wurde beschl. das die in S. 5 vorerwähnte Bil-
dung nach diesem Abhandlungsgesetz sich, und
wird beschl. bei dem Saale der Bücher der
Diplomata die hier in Anlage C. beiliegende Stück-
probe als maßgebend zu bezeichnen.

16. Herr Wille beschl. zu S. 29 des Protocolls der
vorigen Klausur. Versammlung, das Herr Arnoldt,
der die Herausgabe des Registrum Frederici secun-
di in der bestimmten Zeit nicht befragt habe, überträgt
von der Herausgabe abstehe und dieselbe gänzlich
der Direction überlasse, ohne sich irgend
welche Ansprüche in dieser Hinsicht vorzubehalten.

17. Herr Lumpf beantragte, das Herr Knopff von
Winkelmann neben diesem Registrum auch die in
den Papieren der Gesellschaft befindlichen, bisher un-
druckten Kaiser. Notenden und der Zeit von 1198 bis 1254,
(also der zweiten Hälfte der Kaiserzeit) herauszugeben
soll, und zwar zugleich mit den von Herrn Hofrath
Fischer zu diesem Zweck unentgeltlich anzubieten
und zu ihm, (Knopff von Winkelmann) selbst ge-
samelten Notenden. Es wurde beschl.:

a, dem Herrn Winkelmann die Herausgabe
in diesem Umfang zu übertragen;